

zubringen¹; dieser Dichter aber wurde im früheren Mittelalter hauptsächlich in Deutschland und Frankreich gelesen.

Natürlich geht es auch bei ihm um das Wohl und Wehe seines Heimatklosters San Michele. Doch hören wir bei ihm nichts von dem Wunsch der Gleichberechtigung mit den großen Michaelsheiligtümern, der seinen Vorgänger beseelte²; er verteidigt sein Kloster gegen eine andere und gefährlichere Konkurrenz. Dem älteren Abt Benedikt legt er eine längere Rede in den Mund, worin er es ablehnt, seine Abtei, wie ihm nahegelegt war, dem Schutz und der Leitung von großen Klöstern zu unterstellen und deren Gewohnheiten anzunehmen; für ihn genüge die Regel Benedikts mit der von ihr gewährleisteten diskretionären Befugnis des Abts und der Schutz des Erzengels (c. 20). In anderer Form, aber im gleichen Sinn läßt er den Abt Benedikt II. die Regel als einzige Norm, die fremden *consuetudines* als überflüssig hinstellen; wir hören, daß er unter einem Teil der Mönche auf Opposition stieß, deren Bekämpfung nicht leicht gewesen zu sein scheint. Es war die Zeit, als in den großen Reformzentren neben dem Reformeifer mehr und mehr der Wunsch lebendig wurde, möglichst viele Klöster der eigenen Kongregation anzuschließen und über sie zu herrschen.³

ZUSATZ ÜBER DIE GRÜNDUNGSZEIT DES KLOSTERS S. MICHELE DELLA CHIUSA.

Von
E. ABEGG.

Das Kloster S. Michele della Chiusa ist in der 2. Hälfte des 10. Jh.s gegründet worden. Die Chronik selbst gibt das Jahr 966 an, das aber mit anderen Angaben desselben Textes nicht zu vereinigen ist: weder mit Kaiser Otto iunior — worunter man nur Otto II. (973—983) oder Otto III. (983—1002) verstehen kann —, noch mit Papst Silvester II. (999—1003), noch mit dem Bischof Amizo von Turin (vor 983, 992, 997, 998).⁴ Nach den Unter-

¹) Chron. s. Michaelis c. 21: *homo, ut aiunt, ad unguem factus* = Sat. I, 5, 32 f.; *totus sibi teres atque rotundus* = Sat. II, 7, 86. Die Stellen in der Vita Benedicti (zwei an der Zahl) hat MANITIUS, Analekten zur Geschichte des Horaz im Mittelalter (Göttingen 1893) 92 gesammelt.

²) Die einzige Äußerung, die in diesem Sinne gedeutet werden kann, ist die Festsetzung des Gründungsjahres auf 966 (c. 19); vgl. darüber das Folgende. ³) FRANKE, Romuald v. Camaldoli 88 f. ⁴) SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens S. 130.